

**Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der
Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie (VWA)
Berufsakademie (BA) Lüneburg e.V.**

1384-xx-1



67. Sitzung der Ständigen Akkreditierungskommission am 9. Juli 2014

TOP 5.07

Studiengang	Abschluss	ECTS	Regel- studienzeit	Studienart	Kapazität	Master	
						konsekutiv/ weiterbild.	Profil
Soziale Arbeit	B.A.	180	6 Sem.	dual	35		

Vertragsschluss am 11. November 2013:

Dokumentation zum Antrag eingegangen am: 13. Februar 2014

Datum der Vor-Ort-Begutachtung: 26. März 2014

Ansprechpartner der Berufsakademie:

Dr. Dirk Nissen

Wichernstraße 34, 21335 Lüneburg

E-Mail: nissen@vwa-lueneburg.de

Telefon: 04131/ 34696

www.vwa-lueneburg.de

Betreuende Referentin: Monika Topper

Gutachter/innen:

- Karsten Maul, Vertreter der Berufspraxis
Paritätisches Jugendwerk Niedersachsen, 38300 Wolfenbüttel
- Tina Morgenroth, Vertreterin der Studierenden
Studium an der FH Erfurt, Masterstudiengang Soziale Arbeit (M.A.)
- Prof. Dr. Susanne Schäfer-Walkmann, Fachgutachterin
Duale Hochschule Baden-Württemberg Stuttgart, Studiengangsleitung Soziale Arbeit im Gesundheitswesen, Institut für angewandte Sozialwissenschaften (IfaS)
- Prof. Dr. Armin Schneider, Fachgutachter
Hochschule Koblenz, Fachbereich Sozialwissenschaften, Empirische Sozialforschung und Sozialmanagement, Leiter des Institutes für Forschung und Weiterbildung (IFW)

Inhaltsverzeichnis

Vertreter der Niedersächsischen Ministerien für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration sowie für Wissenschaft und Kultur:

- Karsten Zenker-Bruns
Jugendamtsleiter des Landkreises Lüneburg
- Berthold Schweers, Stellvertreter
Geschäftsführer des Caritasverbandes Lüneburg e.V.

Hannover, den 22. April 2014

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I-3
I. Gutachtervotum und SAK-Beschluss	I-4
1. SAK-Beschluss (9. Juli 2014)	I-4
2. Abschließendes Votum der Gutachter/innen	I-5
2.1 Soziale Arbeit, B.A.	I-5
II. Bewertungsbericht der Gutachter/innen.....	II-1
Einleitung und Verfahrensgrundlagen	II-1
1. Soziale Arbeit, B.A.	II-3
1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse.....	II-3
1.2 Inhalte des Studiengangs	II-3
1.3 Studierbarkeit.....	II-8
1.4 Ausstattung.....	II-9
1.5 Qualitätssicherung.....	II-11
2. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates	II-13
2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes (Kriterium 2.1)	II-13
2.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem (Kriterium 2.2)...	II-13
2.3 Studiengangskonzept (Kriterium 2.3)	II-14
2.4 Studierbarkeit (Kriterium 2.4).....	II-14
2.5 Prüfungssystem (Kriterium 2.5).....	II-14
2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen (Kriterium 2.6)	II-15
2.7 Ausstattung (Kriterium 2.7).....	II-15
2.8 Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8)	II-16
2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9)	II-16
2.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (Kriterium 2.10)	II-16
2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11)	II-16
III. Appendix.....	III-1
1. Stellungnahme der Berufsakademie	III-1

I. Gutachtertvetum und SAK-Beschluss

1. SAK-Beschluss (9. Juli 2014)

Die SAK stimmt dem Bewertungsbericht der Gutachtergruppe grundsätzlich zu und nimmt die Stellungnahme der VWA/BA Lüneburg vom 15. und 20. Mai 2014 zur Kenntnis. Aufgrund der Stellungnahme können zwei der vorgeschlagenen Auflagen entfallen. Die Berufsakademie weist mit der Stellungnahme nach, dass Modultitel und Modulhalte sich nun entsprechen. Die Prüfungsordnung wurde zwischenzeitlich in Kraft gesetzt.

Die SAK beschließt die Akkreditierung des Bachelorausbildungsgangs Soziale Arbeit mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit den folgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.

1. Die Stelle (50%) im Bereich Soziale Arbeit/Sozialpädagogik ist bis zur Aufnahme des Studienbetriebs zu besetzen. (Kriterium 2.7, Drs. AR 20/2013)
2. Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen müssen den beteiligten Studierenden in geeigneter Weise rückgemeldet werden. (Kriterium 2.9, Drs. AR 20/2013)

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013).

Der Bachelorausbildungsgang entspricht unter der Voraussetzung der geplanten Stellenbesetzung den Anforderungen des Niedersächsischen Berufsakademiegesetzes gemäß § 6a Abs. 2 Nummer 1-3.

2. Abschließendes Votum der Gutachter/innen

2.1 Soziale Arbeit, B.A.

2.1.1 Empfehlungen:

- Der neue Bereich „Soziale Arbeit“ sollte in den Gremien der Berufsakademie vertreten sein.
- Zusätzlich zum Ausbildungsrahmenplan sollte jeweils ein individueller Ausbildungsplan zwischen der Praxisstelle, der Berufsakademie und dem/der Studierenden erstellt werden.
- Wo möglich, sollte die praktische Tätigkeit der Studierenden sowohl bei einem öffentlichen als auch bei einem privaten Träger absolviert werden.
- Die Bezugswissenschaften Soziologie und Psychologie sollten in ihren Zusammenhängen, Grundlagen und in Abgrenzung zur Sozialen Arbeit in den Modulen stärker verankert werden.
- Die Reihenfolge der Module sollte überdacht werden. So sollten die Module, in denen grundlegende Methoden vermittelt werden (insbesondere die Module 18 „Gruppenarbeit“ und 19 „Einzelfallhilfe“) früher als im 4. bzw. 5. Semester angeboten werden.
- Zum Teil sollte der inhaltliche Zuschnitt der Module überdacht werden (z.B. Module 7 und 8).
- Insbesondere in der Anfangszeit (aber auch darüber hinaus) sollten sich die Modulverantwortlichen regelmäßig absprechen, um ggf. beispielsweise mögliche Schnittmengen der einzelnen Module zu klären.
- Synergien zum Bachelorausbildungsgang BWL der Berufsakademie sollten genutzt und die Interdisziplinarität gestärkt werden.
- Im Rahmenvertrag Soziale Arbeit sollte verbindlich festgehalten werden, dass sich die Vergütung der Studierenden am BAföG-Höchstsatz orientieren soll.
- Bzgl. der vierwöchigen Freistellung zur Erstellung der Bachelorarbeit sollte verbindlich klargestellt werden, dass es sich um eine vergütete Freistellung handelt. Die Studierenden sollten hierfür keinen Urlaub nehmen müssen.
- Bei den Angeboten im Rahmen des Studiengangs sollte eine Reflektion bzw. Supervision für die Studierenden mitbedacht werden, da die Studierenden in der Arbeitspraxis voraussichtlich belastenden Situationen begegnen werden. Dieses freiwillige Querschnittsangebot sollte sich als Roter Faden durch das Studium ziehen.
- Die Berufsakademie sollte die Studierenden noch proaktiver auf Unterstützungsmöglichkeiten bei Problemen hinweisen.

I Gutachtertivotum und SAK-Beschluss

2 Abschließendes Votum der Gutachter/innen

- Generell sollten den Lehrenden didaktische Weiterbildungsmöglichkeiten angeboten werden.
- Es sollte verbindlich festgelegt werden, dass die Ausbilder/innen in den Praxisstellen über eine Qualifikation verfügen sollen, die § 5, Absatz 2 der „Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit und der Heilpädagogik (SozHeilVO)“ entspricht.
- Die Prüfungsanforderungen der Module 21 und 22 sollten in allen Dokumenten eindeutig definiert werden.
- In der Prüfungsordnung sowie in weiteren offiziellen Dokumenten sollte die Bezeichnung „Bachelorausbildungsgang“ verwendet werden.

2.1.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Der Bachelorausbildungsgang entspricht unter der Voraussetzung der geplanten Stellenbesetzung den Anforderungen des Niedersächsischen Berufsakademiegesetzes gemäß § 6a Abs. 2 Nummer 1-3.

Die Gutachter/innen empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Soziale Arbeit mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit den folgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.

- Modultitel und Modulinhalte müssen einander entsprechen. (Dies betrifft insbesondere die Module 2, 5 und 8). (Kriterium 2.3, Drs. AR 20/2013)
- Die Prüfungsordnung muss veröffentlicht und in Kraft gesetzt werden. (Kriterium 2.5, Drs. AR 20/2013)
- Die geplante hauptberufliche Stelle (50%) im Bereich Soziale Arbeit/Sozialpädagogik ist zu besetzen. (Kriterium 2.7, Drs. AR 20/2013)
- Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen müssen den beteiligten Studierenden in geeigneter Weise rückgemeldet werden. (Kriterium 2.9, Drs. AR 20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

II. Bewertungsbericht der Gutachter/innen

Einleitung und Verfahrensgrundlagen

Die Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie (VWA) Berufsakademie (BA) Lüneburg e.V. blickt auf eine über sechzigjährige Tradition und Erfahrung im Bereich der Weiterbildung zurück. Sie wurde im Jahr 1948 als Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie gegründet.

1990 kam mit der Aufnahme des ersten Berufsakademie-Studiengangs der Bereich der Ausbildung hinzu. Seit dem Jahr 2013 bietet die Berufsakademie den Bachelorausbildungsgang Betriebswirtschaftslehre (B.A.) an. Nun soll zum Wintersemester 2014/15 der Bachelorausbildungsgang „Soziale Arbeit“ (B.A.) hinzukommen. Die Berufsakademie, deren angestammtes Tätigkeitsfeld im Verwaltungs- und Wirtschaftsbereich liegt, betritt mit dem neuen Bachelorausbildungsgang Neuland. Die Gutachtergruppe begrüßt das deutlich gewordene hohe Engagement aller Beteiligten.

Die Organe der Akademie sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und das Kuratorium. Aus alter Tradition heraus sind sie stark durch den Verwaltungs- und Wirtschaftsbereich geprägt. Die Gutachter/innen empfehlen hier, dass künftig auch der neue Bereich „Soziale Arbeit“ in den Gremien der Berufsakademie vertreten sein sollte. Die Akademievertreter bestätigten entsprechende Überlegungen.

Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Lektüre der Dokumentation der VWA/BA Lüneburg und die Vor-Ort-Gespräche in Lüneburg. Während der Vor-Ort-Gespräche wurden Gespräche geführt mit der Akademieleitung, mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie mit Studierenden.

Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz. Zentrale Dokumente sind dabei die „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013), die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010), der „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005), „Einordnung der Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien in die konsekutive Studienstruktur“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.10.2004)¹ sowie das „Niedersächsische Berufsakademiegesetz“ (Nds.BAkaG).

Neben der Akkreditierung beantragt die Berufsakademie Lüneburg beim zuständigen niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) das Recht, mit der Übergabe des Zeugnisses und der Urkunde zugleich die staatliche Anerkennung für die Berufsqualifikation auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit zu verleihen. Aus diesem Grund wurde das Akkreditierungsverfahren organisatorisch mit der Überprüfung der Konformität des Bachelorausbildungsganges mit der „Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit und der Heilpädagogik (SozHeilVO)“

¹ Diese und weitere ggfs. für das Verfahren relevanten Beschlüsse finden sich in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internetseiten des Akkreditierungsrates, <http://www.akkreditierungsrat.de/>

II Bewertungsbericht der Gutachter/innen

0 Einleitung und Verfahrensgrundlagen

verknüpft. Zwei von den Niedersächsischen Ministerien für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration sowie für Wissenschaft und Kultur entsandte Experten begleiteten das Akkreditierungsverfahren. Sie werden den Ministerien ein separates Gutachten darüber zukommen lassen, ob der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit den Erfordernissen der SozHeilVO entspricht.

1. Soziale Arbeit, B.A.

1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

In § 1 der Studienordnung Soziale Arbeit werden die Qualifikationsziele definiert:

„(1) Das Ziel des Bachelor-Studiengangs ist es, für alle operativen, planerischen und administrativen Aufgabenbereiche Fach- und Führungskräfte zu bilden, die auf breiter Basis das sozialpädagogische Instrumentarium beherrschen. Im Rahmen des Studiums kann mit dem Bachelor of Arts (B.A.) ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben werden. Dieser Abschluss soll die Absolventinnen und Absolventen in die Lage versetzen, selbständig praktische sozialpädagogische Aufgaben zu lösen, Herausforderungen zu meistern und Führungsaufgaben zu übernehmen.

(2) Neben dem Fachwissen erfordert die Übernahme berufspraktischer Funktionen und Aufgaben auch den Erwerb entsprechender Methoden- und Sozialkompetenzen sowie eine Förderung der Persönlichkeitsbildung.

(3) Der Studiengang vermittelt durch praxisbezogenes Lernen eine auf einer wissenschaftlichen Grundlage aufbauende Bildung, die die Absolventinnen und Absolventen zu einer selbständigen Tätigkeit befähigt.“

An anderer Stelle gibt die Berufsakademie zudem an, dass die Studierenden dazu befähigt werden sollen, Strukturen und Prozesse aus dem späteren Berufsfeld auf wissenschaftlicher Grundlage zu analysieren und praxisgerechte Lösungen bzw. Handlungsweisen für die beruflichen Fragestellungen und Herausforderungen mittels ihrer zu erwerbenden professionellen Handlungs- und Methodenkompetenzen zu erarbeiten. Darüber hinaus sollen sie zur selbständigen zielorientierten Planung und Steuerung organisatorischer Prozesse und Projekte angeleitet werden. Zudem sollen die Studierenden laut Akademie in ihrer Persönlichkeitsstruktur dahingehend gestärkt werden, dass sie sich in verschiedenen Sozialstrukturen bewegen und mit sich ändernden berufsfeldbezogenen Arbeitsmethoden umgehen können. Sie sollen dazu befähigt werden, Kreativität, Initiative und Verantwortung zu entwickeln.

Über diese Ausführungen hinaus erachten die Gutachter/innen die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement sowie der Persönlichkeitsentwicklung als dem Fachgebiet „Soziale Arbeit“ immanent.

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass das Studiengangskonzept sich an Qualifikationszielen orientiert, die fachliche und überfachliche Aspekte umfassen und sich insbesondere auf die Bereiche der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, der Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement sowie der Persönlichkeitsentwicklung beziehen.

1.2 Inhalte des Studiengangs

Das Studiengangskonzept umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen.

II Bewertungsbericht der Gutachter/innen

1 Soziale Arbeit, B.A.

Es handelt sich um ein duales Studium, d.h. die Studierenden studieren an zwei Lernorten: an der Berufsakademie und an einer Praxiseinrichtung. Der Betrieb schließt einen Rahmenvertrag, der auch auf einen verbindlichen Ausbildungsrahmenplan verweist, mit der Akademie ab. Diese, wie in der Regel auch der Studien- und Ausbildungsvertrag zwischen Partnereinrichtung und Studierenden, werden nach einem von der Berufsakademie Lüneburg entwickelten einheitlichen Muster geschlossen. Die Gutachtergruppe begrüßt den bereits erarbeiteten und verbindlich festgelegten Rahmen der Kooperation mit den Partnerinstitutionen. Sie empfiehlt, diesen Rahmen durch individuelle Ausbildungspläne zwischen der Praxisstelle, der Berufsakademie und dem/der Studierenden zu ergänzen.

An der Berufsakademie wechseln sich im Semester Praxis- und Theoriephasen regelmäßig innerhalb einer Woche ab. Mittwoch, Donnerstag und Freitag bilden die sogenannten Praxistage, Montag und Dienstag die Theorie- bzw. Akademietage. An diesen Akademie-tagen werden in der Regel 16 Unterrichtseinheiten erteilt. In den Praxisphasen soll betriebliches Handeln wissenschaftsorientiert begleitet und reflektiert werden. In den Theoriephasen sollen praktische Erfahrungen der Studierenden selektiv in den Veranstaltungen aufgegriffen werden. Das Zusammenwirken beider Lernorte soll auf Modulebene in jedem Modul und damit durchgängig über das gesamte Studium erfolgen, wodurch eine enge Verzahnung von Theorie und Praxis erreicht werden soll. Die Kontaktzeiten an der Berufsakademie können bei Bedarf durch jeweils eine Kompaktwoche pro Semester ergänzt werden.

Alle Module sind nach einem grundsätzlichen Muster aufgebaut und sehen die folgenden vier Elemente vor:

- dozentengebundenes Präsenzlernen in den Lehrveranstaltungen während der Veranstaltungstage – theoriebasiert, ca. 26,6% des Arbeitsaufwandes eines Moduls
- dozentenangeleitetes Selbstlernen im theoriebasierten Praxisbezug (Praxis-Transfer-Projekt) – theoriebasiert, ca. 13,3% des Arbeitsaufwandes eines Moduls
- dozentenangeleitetes Selbstlernen zu Hause, in der Bibliothek etc. (Vor- und Nachbereitung) – theoriebasiert, ca. 33,3% des Arbeitsaufwandes eines Moduls
- handlungsgeleitetes und dozentenbegleitetes Lernen im Ausbildungsbetrieb, betriebliche Erfahrungsbildung verbunden mit der Prüfung von Anwendungsoptionen der Theorie in der Praxis – praxisbasiert, ca. 26,6% des Arbeitsaufwandes eines Moduls

Die in jedem Modul im Nachgang zur Lehrveranstaltung am Lernort Betrieb (als unbenotete Studienleistung) zu erstellenden Praxis-Transfer-Projekte bilden das Herzstück des Studienganges. Sie werden von den jeweiligen Lehrenden qualitätsgesichert, betreut, inhaltlich bestimmt und geprüft, d.h. sie sind so ausgestaltet, dass ECTS-Punkte erworben werden können. In den Praxis-Transfer-Projekten (PTP) analysieren die Studierenden für jedes Modul die Übertragbarkeit ausgewählter Lehrinhalte auf die Wirklichkeit ihres jeweiligen Ausbildungsbetriebes. Die Studierenden sind aufgefordert, die Lehrinhalte des Moduls auf Grundlage der zum Modul angegebenen Literatur zu überdenken und sinnvoll zu strukturieren, um somit auch das Wissen der Lehrveranstaltung zu vertiefen. Dabei gehen sie im Verlauf des Studiums immer selbständiger vor. Unterstützung erfahren sie hierbei durch die Ausbilder/innen in den Partnereinrichtungen sowie durch die Lehrenden. Die PTP

II Bewertungsbericht der Gutachter/innen

1 Soziale Arbeit, B.A.

werden regelmäßig an der Berufsakademie präsentiert, so dass auch die Kommiliton/innen von der Vernetzung dieser beiden Lernorte profitieren können.

Durch die Gespräche mit Akademievertretern, Lehrenden, Praxisvertreter/innen (sowohl im Bereich BWL als auch Soziale Arbeit) sowie mit Studierenden des bereits bestehenden Bachelorausbildungsgangs Betriebswirtschaftslehre konnten sich die Gutachter/innen ein sehr gutes Bild über das gelingende Zusammenwirken der beiden Lernorte machen. Die Berufsakademie genießt in der Region ein hohes Ansehen unter den Praxispartnern, so dass die Gutachtergruppe von dem Vertrauen, das der Berufsakademie entgegengebracht wird, beeindruckt war. Die Gutachtergruppe nahm zudem erfreut die hohe Bereitschaft der Einrichtungen zur Kenntnis, sich untereinander zu vernetzen. Auf dieser soliden Grundlage aufbauend, empfiehlt die Gutachtergruppe, dass die praktische Tätigkeit der Studierenden, falls dies realisierbar ist, sowohl bei einem öffentlichen als auch bei einem privaten Träger absolviert werden sollte. Dies wurde auch von den Lehrenden begrüßt. So wachse eine neue Generation von Fachkräften heran, die jeweils ein grundlegendes Verständnis von beiden Trägerarten haben. Dadurch werden das Spektrum der Einsatzmöglichkeiten nach dem Studium erhöht und spätere Kooperation und Vernetzungen erleichtert.

Es ist zu erwarten, dass sich der duale Bachelorausbildungsgang „Soziale Arbeit“ in die Gesamtstruktur der Akademie einfügen und eine regionale Verankerung gelingen wird. Inhaltliche Ausrichtung ebenso wie die Studienorganisation laufen auf eine starke Praxisorientierung zu. Soziale Arbeit wird in diesem Bachelorausbildungsgang in erster Linie als Handlungswissenschaft vermittelt. Die Gutachtergruppe sah hier zunächst die Gefahr, dass durch die Betonung der Praxis- bzw. Handlungsorientierung die wissenschaftliche Disziplin „Soziale Arbeit“ in der Hochschulausbildung eher verkürzt wahrgenommen werden könnte. Diese Bedenken konnten jedoch in den Gesprächen größtenteils ausgeräumt werden.

Das Curriculum orientiert sich an den Qualifikationszielen. Es soll die relevanten Arbeitsweisen, Methoden und Handlungsfelder der Sozialen Arbeit und auch die erforderlichen (propädeutischen) Grundlagen sowie die pädagogischen, soziologischen, psychologischen und rechtlichen Kenntnisse vermitteln. Mit diesen Fachspezifika der Sozialen Arbeit als einer wissenschaftlichen Disziplin und Profession sollen sich die Studierenden zugleich Fachkompetenz und berufliche Identität aneignen. Fachlich sind acht Lehrbereiche zu unterscheiden:

- Propädeutik
- Handlungsfelder sozialer Arbeit
- Erziehung, Bildung und Gesellschaft
- Sozialkompetenz
- Handlungsmethoden
- Vertiefung
- Psychologie
- Recht

Im letzten Studiensemester wählen die Studierenden aus der Vertiefung ein Wahlpflichtfach im Umfang von 10 Leistungspunkten (LP). Die Entscheidung treffen sie zwischen den Modulen 23 (1) „Sozialmanagement“ und 23 (2) „Besondere Anwendungsfelder Sozialer

II Bewertungsbericht der Gutachter/innen

1 Soziale Arbeit, B.A.

Arbeit“.

Die Gutachter/innen stellen insgesamt fest, dass das Studiengangskonzept in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut ist und adäquate Lehr- und Lernformen vorsieht.

Dennoch sehen die Gutachter/innen auch Verbesserungsbedarf. Sie bemängeln, dass Modultitel und Modulinhalt sich nicht immer hinreichend entsprechen. Beispiele hierfür sind das Modul 2 „Grundlagen sozialer Einrichtungen“, Modul 4 „Jugendhilfe“, Modul 5 „Sozialhilfe“ und das Modul 8 „Migration“. So fehlt z.B. im Modul 4 das breite Spektrum der Jugendhilfe, z.B. die Jugendarbeit und der Jugendschutz. Im Modul 8 fehlt eine Auseinandersetzung mit Zukunftsthemen, z.B. der Debatte zur Interkulturellen Öffnung und zur Diversity. Fragen der Inklusion sind in keinem Modul zu finden. Beim Modul 3 „Empirische Sozialforschung“ waren sich Gutachter/innen und Lehrende einig, dass hier auch qualitative Ansätze der Forschung vermittelt werden sollen.

Die Bezugswissenschaften Soziologie und Psychologie sind Gegenstand des Curriculums. Das Modul 10 „Gesellschaftliche Funktion sozialer Arbeit“ thematisiert Aspekte der Soziologie. Die Module 24 „Entwicklungspsychologie“ und 25 „Klinische Psychologie und Psychiatrie“ behandeln spezielle Bereiche der Psychologie. Insgesamt erscheinen die Fächer Soziologie und Psychologie jedoch etwas verkürzt oder fragmentarisch beleuchtet zu werden. Die Gutachter/innen empfehlen daher dringend, die Bezugswissenschaften Soziologie und Psychologie in ihren Zusammenhängen, Grundlagen und in Abgrenzung zur Sozialen Arbeit in den Modulen stärker zu verankern. Dazu sollte es jeweils ein Grundlagenmodul geben bzw. ein grundlegender Überblick über diese wissenschaftlichen Disziplinen in den Modulen verankert werden. Eine Möglichkeit, Raum zu schaffen, um entsprechende Inhalte in das Curriculum aufzunehmen, wäre, z.B. das Modul 9 „Sonstige Handlungsfelder“ in das Modul 23 (2) „Besondere Anwendungsfelder Sozialer Arbeit“ zu integrieren.

Bei dem grundsätzlich gut geeigneten Curriculum sieht die Gutachtergruppe an einigen Punkten Verbesserungsmöglichkeiten. So empfiehlt sie, die Reihenfolge der Module zu überdenken und die Module, in denen grundlegende Methoden vermittelt werden (insbesondere die Module 18 „Gruppenarbeit“ und 19 „Einzelfallhilfe“) früher als im 4. bzw. 5. Semester anzubieten. Auch sollte zum Teil der inhaltliche Zuschnitt der Module überdacht werden. Beispielsweise werden im Modul 8 „Migration“ empirische Befunde und soziologische Theorien zum abweichenden Verhalten behandelt. Diese Themen sollten sinnvollerweise dem Modul 7 „Justiz“ zugeordnet werden.

Die Gutachtergruppe erkennt an, dass das Curriculum von der Berufsakademie mithilfe externer Expert/innen erarbeitet wurde. Der Studiengang startet zum Wintersemester 2014/15 und wird erst dann mit Leben erfüllt. Die Gutachter/innen loben die guten Ansätze und empfehlen, dass sich die Modulverantwortlichen insbesondere in der Anfangszeit (aber auch darüber hinaus) regelmäßig absprechen, um ggf. beispielsweise mögliche Schnittmengen der einzelnen Module zu klären. Da die Lehrenden der Sozialen Arbeit bislang noch nicht an der Berufsakademie tätig sind, kann die Zusammenarbeit untereinander noch nicht von der Gutachtergruppe beurteilt werden. Die enge Verzahnung von Wissenschaft und

II Bewertungsbericht der Gutachter/innen

1 Soziale Arbeit, B.A.

Praxis im dualen Studiengang wird als Herausforderung auch für die Lehrenden gesehen und erkannt. Zum Teil weist das Curriculum noch leichte Unebenheiten auf. In den Gesprächen bestätigten die Lehrenden, dass diese auch ihnen bereits aufgefallen seien und dass entsprechende kleine Anpassungen erfolgen sollen.

Die Akademievertreter berichteten von Ideen, interdisziplinäre Projekte zwischen den beiden Bachelorausbildungsgängen Betriebswirtschaftslehre und Soziale Arbeit zu initiieren, was von der Gutachtergruppe sehr begrüßt wird. Sie empfiehlt, Synergien zwischen den beiden Bachelorausbildungsgängen der Berufsakademie zu nutzen und die Interdisziplinarität zu stärken.

Die Gutachter/innen bestätigen zudem, dass der Studiengang den inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse für die Bachelor-Ebene entspricht.

Die Berufsakademie gibt an, dass die Studierenden in die Lage versetzt werden sollen, ihr Wissen auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu aktualisieren, anzupassen und zu erweitern sowie für die berufspraktische Anwendung nutzbar zu machen.

Der Bachelorausbildungsgang baut auf dem Wissen und Verstehen auf der Ebene der Hochschulzugangsberechtigung auf und geht über diese wesentlich hinaus. Die Absolvent/innen können ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen des Lehrgebietes nachweisen.

Die Bachelorabsolvent/innen verfügen über ein reflektiertes, kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden ihres Studienprogramms und können ihr Wissen horizontal und vertikal vertiefen. Dabei entspricht ihr Wissen und Verstehen dem Stand der Fachliteratur und schließt auch vertiefte Wissensbestände ein. Durch die in einem dualen Studiengang naturgemäß sehr hohen Praxisanteile wenden die Studierenden ihr Wissen und Verstehen unmittelbar in einem konkreten Berufsfeld und einer konkreten beruflichen Situation an. Die Studierenden sammeln gezielt Informationen im Betrieb und verstehen die Strukturen und Prozesse ihrer Berufspraxis, so dass sie in die Lage kommen, Prozesse in ihrer Praxiseinrichtung kritisch zu hinterfragen, zu bewerten und ggf. auch Verbesserungsmöglichkeiten aufzudecken. Auch systemische Kompetenzen werden adäquat vermittelt. Durch das Anfertigen von Hausarbeiten sowie auch der Abschlussarbeit werden die Studierenden befähigt, relevante Informationen zu ihrem Studienfach zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren, daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten, die gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen, und selbstständig weiterführende Lernprozesse zu gestalten. Im Zuge ihrer beruflichen Tätigkeiten aber auch z.B. im Rahmen von Referaten im Kontaktstudium verbessern die Studierenden ihre kommunikativen Kompetenzen.

Um den Anforderungen der SozHeilVO zu genügen (Dritter Abschnitt: Einphasige Ausbildung auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, § 14 Mündliche Prüfung), bietet die Berufsakademie im Anschluss an das Bachelorstudium extracurricular eine mündliche Prüfung an, die die praktische Studienzeit zum Gegenstand hat.

1.3 Studierbarkeit

Die erwarteten Eingangsqualifikationen werden berücksichtigt, um die Studierbarkeit zu gewährleisten. Die formale Eingangsqualifikation besteht in der Hochschulzugangsberechtigung. Die Partnereinrichtungen wählen die Studierenden aus. In den Gesprächen wurden die für die Partnereinrichtungen wichtigen Auswahlkriterien deutlich: Motivation, Leistungsbereitschaft und das Persönlichkeitsprofil. So zeichneten sich die befragten Studierenden (des Bachelorausbildungsganges BWL) durch hohes Engagement, Leistungsbereitschaft und Selbstbewusstsein aus.

Die Berufsakademie erwägt, Studieneingangsprüfungen anzubieten, um die Praxispartner bei der Auswahl der Studierenden zu unterstützen. Dies wird von der Gutachtergruppe begrüßt.

Die studentische Arbeitsbelastung erscheint plausibel. Naturgemäß ist die Arbeitsbelastung in einem dualen Studiengang überdurchschnittlich hoch. Die befragten Studierenden sagten jedoch aus, dass die Arbeitsbelastung zwar hoch, aber durchaus zu bewältigen sei. Klagen hierzu wurden nicht geäußert. Die Gutachtergruppe begrüßt die Tatsache, dass die Berufsakademie plant, die studentische Arbeitsbelastung regelmäßig und kontinuierlich zu überprüfen, und weist darauf hin, dass hierbei auch die nicht-kreditierten Arbeitsanteile berücksichtigt werden sollen.

Mit den Partnereinrichtungen besteht Konsens darüber, dass sich die Vergütung der Studierenden am BAföG-Höchstsatz orientieren soll. Durch die Vergütung ist der Lebensunterhalt der Studierenden gesichert, so dass es für sie nicht erforderlich sein wird, fachfremden Nebentätigkeiten nachzugehen. Dies stellt einen Beitrag zur Studierbarkeit dar. Obwohl von der Berufsakademie betont wurde, dass mit den Partnereinrichtungen Konsens in diesem Punkt besteht, empfiehlt die Gutachtergruppe, im Rahmenvertrag Soziale Arbeit verbindlich festzuhalten, dass sich die Vergütung der Studierenden am BAföG-Höchstsatz orientieren soll, und diese Information auch den Studierenden zugänglich zu machen.

Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden. Zudem gibt es unter bestimmten Voraussetzungen eine zusätzliche Wiederholungsmöglichkeit (Freiversuch). Die zweite Prüfung wird zeitnah angeboten. Die Gutachtergruppe betrachtet die Prüfungsdichte und -organisation insgesamt als adäquat und belastungsangemessen.

Im Studien- und Ausbildungsvertrag Soziale Arbeit ist unter § 3 geregelt, dass die/der Auszubildende im Rahmen der achtwöchigen Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit für vier Wochen freizustellen ist. Im Gespräch mit den BWL-Studierenden wurde deutlich, dass die Studierenden in Einzelfällen für die vier Wochen „Freistellung“ Urlaub nehmen mussten. Für den Bachelorausbildungsgang Soziale Arbeit wünscht die Gutachtergruppe sich eine tatsächliche Freistellung und empfiehlt, bzgl. der vierwöchigen Freistellung zur Erstellung der Bachelorarbeit verbindlich klarzustellen, dass es sich um eine vergütete Freistellung handelt. Die Studierenden sollten hierfür keinen Urlaub nehmen müssen.

Die Berufsakademie gibt an, dass aufgrund der Besonderheit dualer Studiengänge die Betreuungsangebote für die Studierenden entsprechend organisiert werden. Die Studieren-

den haben die Möglichkeit, Dozent/innen und hauptberufliches Personal der Akademie auch außerhalb der Präsenztage per Telefon oder E-Mail zu erreichen. Sprechstunden werden individuell mit den Studierenden abgesprochen. An den Präsenztagen können die Studierenden das anwesende Personal jederzeit ansprechen, ohne vorab Termine zu vereinbaren. Für eine fachliche und überfachliche Studierendenberatung stehen die hauptberuflichen Dozent/innen, die Geschäftsführung, die Studienleitung und das Studiensekretariat zur Verfügung. In den Partnereinrichtungen werden Ausbilder/innen benannt, die für die innerbetriebliche Koordination des Studiums verantwortlich sind und die Studierenden bei der Erstellung der PTPs zu unterstützen. Die Gutachtergruppe hält die Maßnahmen zur Beratung und Betreuung der Studierenden für angemessen. Sie gibt aber zu bedenken, dass die Studierenden im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeiten voraussichtlich häufig mit belastenden Situationen konfrontiert sein werden. Daher empfiehlt sie, bei den Angeboten im Rahmen des Studiengangs eine Reflektion bzw. Supervision für die Studierenden mitzudenken. Dieses freiwillige Querschnittsangebot sollte sich als Roter Faden durch das Studium ziehen.

Zudem empfiehlt die Gutachtergruppe, dass die Berufsakademie die Studierenden noch proaktiver als bisher auf Unterstützungsmöglichkeiten bei Problemen hinweisen sollte. Dies gilt beispielsweise auch für die bestehenden Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung.

Alle an den Gesprächen beteiligten Gruppen (Lehrende, Studierende und Praxispartner/innen) betonten die familiäre Atmosphäre an der Berufsakademie. Zudem seien Akademieleitung und Lehrende stets gut zu erreichen. Die befragten Studierenden berichteten, dass auf ihre Anregungen und Wünsche wo möglich entsprechend reagiert werde.

Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden generell berücksichtigt. Neben den Nachteilsausgleichsregelungen in der Prüfungsordnung sind auch die Räumlichkeiten barrierefrei gestaltet.

1.4 Ausstattung

Die Berufsakademie hat einen Wirtschaftsplan vorgelegt, der belegt, dass der Bachelorausbildungsgang für den Zeitraum der Akkreditierung finanziell gesichert ist.

Die Lehre wird von hauptberuflich Lehrenden der Berufsakademie Lüneburg und von Lehrbeauftragten getragen. Die hauptberuflich Lehrenden erfüllen die Voraussetzungen gemäß § 6a des Niedersächsischen Berufsakademiegesetzes, d.h. sie erfüllen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Professorenamt an einer Fachhochschule. Die bisherigen hauptberuflich Lehrenden stammen alle aus dem Bereich BWL. Es ist geplant, im Herbst 2014 eine weitere Stelle (50%) im Bereich Soziale Arbeit/Sozialpädagogik zu besetzen, die ebenfalls die genannten Voraussetzungen erfüllen wird. Die Gutachter/innen halten dies für dringend erforderlich, damit auch der Kernbereich des neuen Bachelorausbildungsganges durch hauptberufliches Personal vertreten ist. Sie können die wirtschaftlichen Erfordernisse einer Berufsakademie nachvollziehen. Im Sinne der Qualitätssicherung unterstreichen sie die Forderung, die hauptberuflich Stelle (50%) im Bereich Soziale

II Bewertungsbericht der Gutachter/innen

1 Soziale Arbeit, B.A.

Arbeit/Sozialpädagogik wie geplant zu besetzen. Im Gespräch wurde deutlich, dass die Akademievertreter diese Auffassung teilen.

Unter der Voraussetzung der geplanten Stellenbesetzung werden die hauptberuflich Lehrenden 35,8 % der Lehre erbringen. Der KMK-Beschluss vom 15.10.2004 sieht vor, dass mindestens 40% der Lehre von hauptberuflichen professorablen Lehrkräften erbracht werden soll. Die Berufsakademie nutzt die Ausnahmeregelung. Im Ausnahmefall dürfen zu den 40% auch Professor/innen an Fachhochschulen oder Universitäten gehören, die in Nebentätigkeit an der Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind. Hierzu haben sich die externen Lehrbeauftragten schriftlich verpflichtet. Die Gutachtergruppe bestätigt, dass die Voraussetzungen für die Ausnahmeregelung erfüllt sind, so dass der Bachelorausbildungsgang den Vorgaben der KMK entspricht.

Ca. 35,8 % der Lehre wird (wie beschrieben) durch hauptberufliches professorables Personal erteilt, weitere ca. 36,8% der Lehre wird von Lehrbeauftragten erteilt, die die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Professorenamt an einer Fachhochschule erfüllen. (Zum großen Teil sind es Professor/innen der Leuphana Universität Lüneburg.) Daher kann die Gutachtergruppe bestätigen, dass der Bachelorausbildungsgang unter der Voraussetzung der geplanten Stellenbesetzung den Anforderungen des Niedersächsischen Berufsakademiegesetzes gemäß § 6a Abs. 2 Nummer 1-3 entspricht.

Die Gutachtergruppe begrüßt die deutlich gewordene hohe Motivation der Lehrbeauftragten.

Die adäquate Durchführung des Bachelorausbildungsganges kann hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen Ausstattung als gesichert angesehen werden. Dabei werden Verflechtungen mit anderen Studiengängen berücksichtigt.

Es bestehen angemessene Weiterbildungsmöglichkeiten für die Lehrenden. Beispielsweise wird der Besuch von akademischen Fachtagungen und Arbeitskreisen gefördert. Darüber hinaus empfiehlt die Gutachtergruppe, den Lehrenden generell didaktische Weiterbildungsmöglichkeiten anzubieten.

In den Partnereinrichtungen werden die Studierenden von Ausbilder/innen betreut. Im Rahmenvertrag heißt es dazu, dass die Ausbildung von einem Ausbilder angeleitet wird, „*der eine dem Ausbildungsziel – Lösung praktischer Probleme auf wissenschaftlicher Grundlage – angemessene Ausbildung und/oder hinreichende einschlägige Berufserfahrung in entsprechend gehobenen Funktionen erworben hat*“. Der Gutachtergruppe erscheint die Definition der erforderlichen Qualifikation der Ausbilder/innen als zu schwach. Sie empfiehlt dringend, verbindlich festzulegen, dass die Ausbilder/innen in den Praxisstellen über eine Qualifikation verfügen sollen, die § 5, Absatz 2 der „Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit und der Heilpädagogik (SozHeilVO)“ entspricht. Hier heißt es: „*Die Anleitung erfolgt durch eine staatlich anerkannte Sozialarbeiterin, einen staatlich anerkannten Sozialarbeiter, eine staatlich anerkannte Sozialpädagogin oder einen staatlich anerkannten Sozialpädagogen, die oder der über mindestens zweijährige Berufserfahrung im jeweiligen Berufsfeld verfügt. (...)*“.

Die adäquate Durchführung des Bachelorausbildungsganges ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen sächlichen und räumlichen Ausstattung gut gesichert. Dabei werden Verflechtungen mit anderen Studiengängen berücksichtigt.

Die Gutachtergruppe konnte die modern eingerichteten und barrierefreien Räumlichkeiten in Augenschein nehmen. Zum Studienstart wird die Berufsakademie eine Grundausrüstung an einschlägiger Fachliteratur anschaffen und später sukzessive erweitern. Die Studierenden haben darüber hinaus die Möglichkeit, andere Bibliotheken, insbesondere die Bibliothek der Leuphana Universität zu nutzen. Auch beispielsweise E-Books stehen den Studierenden zur Verfügung.

1.5 Qualitätssicherung

Die Vertreter der Berufsakademie Lüneburg konnten in der Dokumentation und in den Gesprächen darlegen, dass Ergebnisse des akademieinternen Qualitätsmanagements bei den Weiterentwicklungen des Bachelorausbildungsganges berücksichtigt werden sollen. Dabei wird die Akademie Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs berücksichtigt.

Die Gutachtergruppe hält das vorgestellte Konzept zur Qualitätssicherung für umfangreich und schlüssig. Die unterschiedlichen Gruppen werden konsequent eingebunden.

Die Evaluationen umfassen die folgenden Elemente:

- Modul-/Lehrveranstaltungsevaluation
- Evaluation der Module durch Dozent/innen
- PTP-Evaluation
- Semestereingangs- und Semesterabschlussgespräche mit den Studierenden und Lehrenden
- Studienabschlussevaluation
- Evaluation des Absolventenverbleibs
- Adressdatei und Betriebserfassungsbogen
- Externe Evaluation

Die Berufsakademie gibt an, dass zur Steuerung der Qualität der betrieblichen Ausbildung im Studium bei Bedarf Einzelgespräche zwischen Geschäftsführung und den Ausbildungsbeauftragten geführt werden. Ferner finde regelmäßig einmal im Semester ein Betriebsarbeitskreis statt, in denen die Partneereinrichtungen die Gelegenheit erhalten, sich gezielt zu informieren und/oder ggf. auf Qualitätsmängel hinzuweisen und sich auch untereinander auszutauschen. Vorschläge, die in einem Arbeitskreis gemacht werden, werden in der Studienkommission beraten und ggf. beschlossen.

Weiterhin führt die Berufsakademie aus, dass zentrales Koordinierungsinstrument die mindestens einmal pro Studienjahr tagende Studienkommission sei. In der Studienkommission sind jeweils die Studierenden, die Ausbildungsbetriebe, die Dozent/innen sowie die Geschäftsführung und Studienleitung vertreten. In den Studienkommissionen werden sämtliche Belange, die die Qualität der Lehre, der Studienorganisation sowie Anpassungen

II Bewertungsbericht der Gutachter/innen

1 Soziale Arbeit, B.A.

zur Struktur und zum Ablauf des Studiengangs betreffen, beraten und beschloss.

Insgesamt begrüßt die Gutachtergruppe die umfangreichen und überzeugenden Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung. Sie bemängelt nur ein Detail. Die Gespräche an der Berufsakademie ergaben, dass die Ergebnisse der Lehrveranstaltungs-evaluationen nicht immer den Studierenden rückgemeldet werden. Eine solche Rückmeldung muss prinzipiell erfolgen.

2. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt. Es gelten die Ausführungen unter Punkt II.1.1.

Das Studiengangskonzept orientiert sich an angemessenen Qualifikationszielen. Die Qualifikationsziele werden insbesondere in § 1 der Studienordnung beschrieben.

2.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2)

Das Kriterium 2.2 ist erfüllt.

Die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse sowie die ländergemeinsamen Strukturvorgaben werden erfüllt. Zu den inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens siehe II.1.2.

Die Regelstudiendauer des Bachelorausbildungsgangs beträgt sechs Semester und umfasst 180 Leistungspunkte (LP). Die Abschlussarbeit (inkl. Kolloquium) umfasst 10 LP und entspricht damit den KMK-Strukturvorgaben.

Der Studiengang ist mit Leistungspunkten versehen und durchgehend modularisiert. Die Module stellen thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten belegte Studieneinheiten dar. Alle Module sind innerhalb eines Semesters zu absolvieren. Alle Module umfassen entweder 5 oder 10 LP.

Laut § 5 der Studienordnung gelten die Zulassungsbeschränkungen gemäß § 2, Absatz 2, Nr. 2b des Nds. BAKadG. Demnach werden nur Personen zum Studium an der Berufsakademie Lüneburg zugelassen, die

- a. zum Studium an einer niedersächsischen Hochschule berechtigt sind und
- b. von einem geeigneten Betrieb angemeldet werden, mit dem sie einen Vertrag über eine Ausbildung gemäß § 1, Absatz 1 des Nds. BAKadG. geschlossen haben.

Die Immatrikulation erfolgt jeweils zum Wintersemester.

Der Bachelorausbildungsgang Soziale Arbeit führt zum Abschluss "Bachelor of Arts". Abschluss und Bezeichnung sind zutreffend.

Die Arbeitsbelastung der Studierenden wird mit 30 Stunden pro LP berechnet. Dies geht aus der Prüfungsordnung (§ 3) sowie den Modulbeschreibungen hervor.

Die Modulbeschreibungen entsprechen den Vorgaben der KMK. Sie enthalten Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module, Lehr- und Prüfungsformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Häufigkeit des Angebots der Module, Arbeitsaufwand und Dauer der Module.

II Bewertungsbericht der Gutachter/innen

2 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

Es wurde ein Diploma Supplement vorgelegt. Die Vergabe von relativen Noten ist in Form der ECTS-Grades aus dem ECTS User's Guide von 2009 vorgesehen, d.h. es wird die prozentuale Verteilung der Noten angegeben.

Eine strukturelle Vermischung der Studiengangssysteme (Bachelor/Master und Diplom/Magister) liegt nicht vor.

§ 6 der Prüfungsordnung regelt die wechselseitige Anerkennung von extern erbrachten Leistungen entsprechend den Regeln der Lissabon-Konvention. Zugleich sieht § 6 vor, dass nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen sind. In formaler Hinsicht wird die Mobilität der Studierenden prinzipiell ermöglicht. In einem dualen Studiengang ist es aber naturgemäß schwierig, beispielsweise ein Auslandssemester einzulegen. Daher begrüßt die Gutachtergruppe die Initiative der Berufsakademie, mit Hilfe des Deutschen Akademischen Austauschdienstes kürzere internationale Austausche zu ermöglichen.

Die KMK sieht vor, dass die theoriebasierten Ausbildungsanteile von Bachelorausbildungen an Berufsakademien in einer Bandbreite von 120-150 LP liegen sollen, die praxisbasierten Ausbildungsanteile in einer Bandbreite von 30-60 LP. Im vorliegenden Fall, umfasst der theoriebasierte Ausbildungsanteil 134,7 LP und der praxisbasierte Ausbildungsanteil 45,3 LP. Somit wird die KMK-Vorgabe erfüllt.

2.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3)

Das Kriterium 2.3 ist teilweise erfüllt. Es gelten die Ausführungen unter Punkt II.1.2.

Das Studiengangskonzept umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen. Es ist in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor. Die Gutachtergruppe weist jedoch darauf hin, dass Modultitel und Modulinhalt einander entsprechen müssen. Dies betrifft insbesondere die Module 2, 5 und 8.

2.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt. Es gelten die Ausführungen unter Punkt II.1.3.

2.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5)

Das Kriterium 2.5 ist weitgehend erfüllt.

Die Prüfungen scheinen generell gut darauf ausgerichtet, das Erreichen der intendierten

II Bewertungsbericht der Gutachter/innen

2 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

Lernergebnisse zu überprüfen. Die Prüfungen sind angemessen modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert. Bei der Wahl der Prüfungsformen zeichnet sich eine erfreuliche Varianz ab.

Es ist jeweils nur eine Prüfungsleistung pro Modul zu erbringen. Bei den in jedem Modul in den Praxis-Transfer-Projekten zu erstellenden Kurzberichten handelt es sich um unbenotete Studienleistungen.

Für die Module 21 „Projektstudium: Projektplanung“ sowie 22 „Projektstudium: Projektdurchführung“ wird in der Prüfungsordnung jeweils nur eine Prüfungsleistung angegeben. In den dazugehörigen Modulbeschreibungen ist dies nicht ganz eindeutig. Die Gutachtergruppe empfiehlt hier, die Prüfungsanforderungen in allen Dokumenten eindeutig zu definieren.

Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt (§§ 8 und 14 der Prüfungsordnung).

Die Prüfungsordnung liegt im Entwurf vor. Sie wurde einer Rechtsprüfung unterzogen, jedoch noch nicht veröffentlicht, worin die Gutachtergruppe einen formalen Mangel sieht. Die Prüfungsordnung ist zu veröffentlichen und in Kraft zu setzen. Die Berufsakademie plant dies für Anfang Mai 2014.

In diesem Zusammenhang empfiehlt die Gutachtergruppe, dass in der Prüfungsordnung sowie in weiteren offiziellen Dokumenten die Bezeichnung „Bachelorausbildungsgang“ verwendet werden sollte.

2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6)

Das Kriterium 2.6 ist erfüllt. Es gelten die Ausführungen unter Punkt II.1.2.

Der Bachelorausbildungsgang „Soziale Arbeit“ wird von Berufsakademie Lüneburg gemeinsam mit Partnereinrichtungen im sozialen Bereich angeboten. Die Kooperationen sind beschrieben und dokumentiert. Die Gutachtergruppe konnte sich von der professionellen und vertrauensvollen Zusammenarbeit der Berufsakademie mit den Praxispartnern überzeugen. Zudem nahm sie erfreut die hohe Bereitschaft sowohl der Lehrenden als auch der Partnereinrichtungen zur Kenntnis, sich den neuen Herausforderungen zu stellen.

2.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7)

Das Kriterium 2.7 ist teilweise erfüllt. Es gelten die Ausführungen unter Punkt II.1.4.

Die Ausstattung ist angemessen, sofern die geplante hauptberufliche Stelle (50%) im Bereich Soziale Arbeit/Sozialpädagogik besetzt wird.

2.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Bislang wird auf der Website der VWA/BA Lüneburg nur in allgemeiner Form auf den zum Wintersemester 2014/15 neu startenden Bachelorausbildungsgang Soziale Arbeit hingewiesen. Die Akademie gibt an, dass nach erfolgreicher Akkreditierung alle relevanten Dokumente über die Homepage oder durch Ausgabe an die Studierenden zugänglich sein werden.

2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9)

Das Kriterium 2.9 ist weitgehend erfüllt. Es gelten die Ausführungen unter Punkt II.1.5.

Die Gutachtergruppe hält das vorgestellte Konzept zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung für überzeugend. Sie weist lediglich darauf hin, dass die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen den beteiligten Studierenden in geeigneter Weise rückgemeldet werden müssen.

2.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch

(Kriterium 2.10)

Das Kriterium 2.10 ist erfüllt. Es gelten die Ausführungen unter Punkt II.1.2. und II.2.2.

Dem besonderen Profilspruch eines dualen Studienganges wird entsprochen.

Als dualer Studiengang zeichnet sich „Soziale Arbeit“ durch die Inanspruchnahme von sozialen Einrichtungen als zweitem Lernort neben der Berufsakademie und die Verteilung des Curriculums auf zwei Lernorte aus. Die wissenschaftliche Befähigung der Studierenden ist trotz der erhöhten Praxisanteile hinreichend gewährleistet. Die Arbeitsbelastung der Studierenden (curricular und außercurricular) ist hoch, aber noch angemessen. Der Bachelorausbildungsgang Soziale Arbeit überzeugte die Gutachtergruppe durch seine gelungene Verzahnung der Theorie- und Praxisphasen.

2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Die Berufsakademie gibt an, dass die Förderung der Geschlechtergerechtigkeit von Leitung und Lehrenden der Berufsakademie Lüneburg als wichtige Querschnittsaufgabe angesehen werde. Dem Studiengang Soziale Arbeit sei inhärent, dass die Lehrenden dafür sensibilisiert seien, insbesondere in den Lehrveranstaltungen und bei der Vergabe von Seminar- und Hausarbeitsthemen genderspezifische Besonderheiten zu berücksichtigen.

II Bewertungsbericht der Gutachter/innen

2 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

Die Seminarräume liegen alle im Erdgeschoss und sind barrierefrei zu erreichen.

Die Auswahl der Studierenden erfolgt durch die Partnerunternehmen; dort greift das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Auch in der Berufsakademie Lüneburg gilt das AGG.

Die Gutachtergruppe weist auf die Wichtigkeit hin, Konzept für Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit zu verschriftlichen, hält die Erfordernisse von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit jedoch für angemessen umgesetzt.

III. Appendix

1. Stellungnahme der Berufsakademie

Wir sehen in dem laufenden Akkreditierungsverfahren einen wertvollen Beitrag zur Qualitätssicherung und nehmen daher die Empfehlungen zu Konkretisierungen und Verbesserungen gerne auf und die Aufdeckung von Mängeln und deren Beseitigung sehr ernst. Von daher bedanken wir uns für Arbeit der Gutachtergruppe ausdrücklich. Die Qualität und Stimmigkeit des beantragten Bachelorstudiengangs wird durch ihre Arbeit deutlich gesteigert. Wir freuen uns über die zahlreichen positiven Herausstellungen im Akkreditierungsbericht und sehen diese als Ansporn für die weitere Arbeit in diesem Studiengang.

Wir werden nach bestem Wissen auf faktische Fehler hinweisen und uns mit den Inhalten des Berichts und den Empfehlungen der Gutachtergruppe auseinandersetzen.

Die Berufsakademie Lüneburg ist selbstverständlich dazu bereit, alle ihr gemachten Auflagen zu erfüllen und ist aufgrund der flachen Organisationsstruktur auch dazu in der Lage, diese schnell umzusetzen.

Abschnitt 1: Hinweise auf faktische Fehler im Bewertungsbericht

Seite 6, 2. Absatz, 5. Satz: *„Fragen der Inklusion sind in keinem Modul zu finden.“*

Im Modul 8 Migration steht bei den Qualifikationszielen als letzter Punkt folgendes: *„Nach Beendigung des Moduls können die Studierenden Prozesse gesellschaftlicher Inklusion anstoßen und begleiten“.*

Aufgrund der Empfehlungen der Gutachtergruppe wird dieses Modul überarbeitet und Inklusion dann auch bei den Lehrinhalten explizit aufgenommen (vgl. Abschnitt 2 dieser Stellungnahme).

Abschnitt 2: Auseinandersetzung mit den Inhalten des Berichts, den Empfehlungen und den festgestellten Mängeln

Seite 1 dieses Akkreditierungsberichtes: *„Die Organe der Akademie sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und das Kuratorium. Aus alter Tradition heraus sind sie stark durch den Verwaltungs- und Wirtschaftsbereich geprägt. Die Gutachter/innen empfehlen hier, dass künftig auch der neue Bereich „Soziale Arbeit“ in den Gremien der Berufsakademie vertreten sein sollte. Die Akademievertreter bestätigten entsprechende Überlegungen.“*

Die Empfehlung der Gutachtergruppe wurde dankend aufgenommen und auf der Mitglieder-

III Appendix

1 Stellungnahme der Berufsakademie

versammlung am 06.05.2014 wie folgt umgesetzt: „Nach erfolgreicher Akkreditierung des dualen Bachelorstudienganges Soziale Arbeit wird das Kuratorium wie folgt erweitert:

- Aufnahme einer zusätzlichen Vertreterin bzw. eines zusätzlichen Vertreters aus dem Kreis der an diesem Studiengang beteiligten Partnereinrichtungen und einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters
- Aufnahme einer zusätzlichen Vertreterin bzw. eines Vertreters aus dem Kreis der an diesem Studiengang beteiligten Dozenten und eine Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters
- Aufnahme einer zusätzlichen Vertreterin bzw. eines Vertreters aus dem Kreis der Studierenden, die in diesem Studiengang studieren und einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters“

Seite 3 dieses Akkreditierungsberichtes: „Über diese Ausführungen hinaus erachten die Gutachter/innen die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement sowie der Persönlichkeitsentwicklung als dem Fachgebiet „Soziale Arbeit“ immanent.“

Die Sicht der Gutachtergruppe wird geteilt und die Studienordnung im § 1 Absatz 2 entsprechend ergänzt: „(2) Neben dem Fachwissen erfordert die Übernahme berufspraktischer Funktionen und Aufgaben auch den Erwerb entsprechender Methoden- und Sozialkompetenzen sowie eine Förderung der Persönlichkeitsbildung und die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement.“ Diese Ordnung wurde mit dieser Ergänzung am 06.05.2014 durch die Mitgliederversammlung der Akademie in Kraft gesetzt.

Seite 4 dieses Akkreditierungsberichtes: „Die Gutachtergruppe begrüßt den bereits erarbeiteten und verbindlich festgelegten Rahmen der Kooperation mit den Partnerinstitutionen. Sie empfiehlt, diesen Rahmen durch individuelle Ausbildungspläne zwischen der Praxisstelle, der Berufsakademie und dem/der Studierenden zu ergänzen.“

Der vertragliche Rahmen sieht keinen Vertrag vor, der zwischen der Akademie, einer Partnerinstitution und einer/m Studierenden geschlossen wird. Dennoch möchte die Akademie der Empfehlung der Gutachtergruppe dahingehend folgen, dass auf die Notwendigkeit der Erarbeitung individueller Ausbildungspläne noch deutlicher hingewiesen wird.

Ein erster verbindlicher Hinweis findet sich schon jetzt im § 3.1 des Studien- und Ausbildungsvertrages (vgl. Anlage 10 des Akkreditierungsantrages, Seite 117). Dort heißt es: „Der Ausbildungsbetrieb verpflichtet sich, 3.1 (Ausbildungsplan) dem/der Auszubildenden vor dem Beginn der betrieblichen Ausbildung einen Ausbildungsplan zur Verfügung zu stellen.“

Weiterhin ist im Ausbildungsrahmenplan unter Abschnitt II. Struktur des individuellen Ausbildungsplans (vgl. Anlage 8 des Akkreditierungsantrages, Seite 106) die Relevanz individueller Ausbildungspläne nochmals hervorgehoben.

Damit auch sichergestellt ist, dass alle Studierenden die Bestimmungen des Ausbildungsrahmenplans, der zwischen der Akademie und den Partnerinstitutionen geschlossen wird, kennen, wird ihnen vor Studienbeginn ein Exemplar des Ausbildungsrahmenplans durch die Akademie zur Verfügung gestellt.

III Appendix

1 Stellungnahme der Berufsakademie

Seite 5 dieses Akkreditierungsberichtes: „...empfiehlt die Gutachtergruppe, dass die praktische Tätigkeit der Studierenden, falls dies realisierbar ist, sowohl bei einem öffentlichen als auch bei einem privaten Träger absolviert werden sollte. Dies wurde auch von den Lehrenden begrüßt. So wachse eine neue Generation von Fachkräften heran, die jeweils ein grundlegendes Verständnis von beiden Trägerarten haben. Dadurch werden das Spektrum der Einsatzmöglichkeiten nach dem Studium erhöht und spätere Kooperation und Vernetzungen erleichtert.“

Diese Empfehlung wird durch die Akademie sehr gern aufgenommen. Es soll versucht werden, ein rollierendes Hospitationsmodell zu initiieren, an dem die Partnereinrichtungen freiwillig mitwirken können. Initiierendes und später koordinierendes Gremium für dieses Modell wäre dann der Arbeitskreis der Partnereinrichtungen. Der Akademie käme eine moderierende Rolle zu.

Seite 6 dieses Akkreditierungsberichtes: „Dennoch sehen die Gutachter/innen auch Verbesserungsbedarf. Sie bemängeln, dass Modultitel und Modulinhalt sich nicht immer hinreichend entsprechen. Beispiele hierfür sind das Modul 2 „Grundlagen sozialer Einrichtungen“, Modul 4 „Jugendhilfe“, Modul 5 „Sozialhilfe“ und das Modul 8 „Migration“. So fehlt z.B. im Modul 4 das breite Spektrum der Jugendhilfe, z.B. die Jugendarbeit und der Jugendschutz. Im Modul 8 fehlt eine Auseinandersetzung mit Zukunftsthemen, z.B. der Debatte zur Interkulturellen Öffnung und zur Diversity. Fragen der Inklusion sind in keinem Modul zu finden. Beim Modul 3 „Empirische Sozialforschung“ waren sich Gutachter/innen und Lehrende einig, dass hier auch qualitative Ansätze der Forschung vermittelt werden sollen.“

... „Beispielsweise werden im Modul 8 „Migration“ empirische Befunde und soziologische Theorien zum abweichenden Verhalten behandelt. Diese Themen sollten sinnvollerweise dem Modul 7 „Justiz“ zugeordnet werden.“

Die Vorschläge und Hinweise der Gutachtergruppe werden wie folgt umgesetzt:

- Veränderungen im Modul 2: Der Modultitel wird in „Grundlagen sozialer Arbeit“ geändert. Die Überschrift zu 2a wird wie folgt geändert: „Geschichte, Theorie und Praxis sozialer Arbeit“. [Die aktuelle Modulbeschreibung dieses Moduls wird dieser Stellungnahme als Anlage 1) Modul 2 Grundlagen sozialer Arbeit NEU beigefügt.]
- Veränderungen im Modul 4: Das erste Qualifikationsziel wird wie folgt ergänzt: „Nach Beendigung des Moduls können die Studierenden die Eigenschaft von „Hilfe zur Erziehung“ und „Jugendarbeit“ als gemeinsame Klammer aller Aufgaben im Rahmen der Jugendhilfe beschreiben und erklären;“. Die Lehrinhalte werden wie folgt verändert: „Ambulante und teilstationäre Hilfe zur Erziehung wie z.B. sozialpädagogische Familienhilfe; Jugendgerichtshilfe; Jugendsozialarbeit /Jugendhilfe und Schule; Theorie und Praxis der Jugendarbeit; Stationäre Erziehungshilfe; Erzieherischer Jugendschutz; Jugendhilfeplanung.“ Die einführende Literatur wird entsprechend überarbeitet. [Die aktuelle Modulbeschreibung dieses Moduls wird dieser Stellungnahme als Anlage 2) Modul 4 Jugend-

III Appendix

1 Stellungnahme der Berufsakademie

hilfe NEU beigefügt.]

- Veränderungen im Modul 5: Dieses Modul wird bei den Lehrinhalten um den Bereich „*Theorie und Praxis der Inklusion*“ ergänzt.
- Veränderungen im Modul 7: Die Lehrinhalte dieses Moduls werden um folgenden Punkt erweitert „*Soziologische Theorien und empirische Befunde zum abweichenden Verhalten*“.
- Veränderungen im Modul 8: Die Lehrinhalte dieses Moduls werden wie folgt geändert: „*Zentrum und Peripherie, Struktur und Entwicklung der Bevölkerung, Materielle Lebensbedingungen, Soziale Mobilität-Aufstieg und Abstieg, Soziologische Erklärungen für die Entstehung von Randgruppensituationen, Armut in der Wohlstandsgesellschaft, Ethnische Minderheiten, Bildungschancen, Interkulturelle Öffnung und interkultureller Dialog, Inklusion, Genderthematik und Diversity, Fallanalysen.*“ [Die aktuelle Modulbeschreibung dieses Moduls wird dieser Stellungnahme als Anlage 3) Modul 8 Migration NEU beigefügt.]

Seite 6 dieses Akkreditierungsberichtes: „*Insgesamt erscheinen die Fächer Soziologie und Psychologie jedoch etwas verkürzt oder fragmentarisch beleuchtet zu werden. Die Gutachter/innen empfehlen daher dringend, die Bezugswissenschaften Soziologie und Psychologie in ihren Zusammenhängen, Grundlagen und in Abgrenzung zur Sozialen Arbeit in den Modulen stärker zu verankern. Dazu sollte es jeweils ein Grundlagenmodul geben bzw. ein grundlegender Überblick über diese wissenschaftlichen Disziplinen in den Modulen verankert werden.*“

Die dringende Empfehlung der Gutachtergruppe wird wie folgt umgesetzt: Die bezugswissenschaftlichen Grundlagen in Rahmen dieses Studiums sollen in den ersten beiden Semestern vermittelt werden. Zu diesem Zweck werden die Module 2 Grundlagen Sozialer Arbeit und das Modul 10 Gesellschaftliche Funktion Sozialer Arbeit überarbeitet. Im Modul 2 werden dann im ersten Semester Grundlagen zur Sozialen Arbeit, der Pädagogik, der Psychologie und ökonomische Grundlagen vermittelt. Im zweiten Semester folgen die soziologischen Grundlagen im Modul 10 und die juristischen Grundlagen im Modul 26. Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, das Modul 16 Grundlagen von Beratung und Betreuung zeitlich mit dem Modul 24 Entwicklungspsychologie zu tauschen. Modul 16 findet dann im ersten und Modul 24 im zweiten Semester statt.

- Veränderungen im Modul 2: Die Grobstruktur der Lehrinhalte verändern sich wie folgt: „*2a) Geschichte, Theorie und Praxis Sozialer Arbeit (20 h; Kusche), 2b) Grundlagen der Pädagogik (20 h; von Saldern), 2c) Grundlagen der Psychologie (20h; Adam-Lauer), 2d) Ökonomische Grundlagen Sozialer Arbeit (20 h; Kahle).*“ Weiterhin werden Ergänzungen bei den Qualifikationszielen und der einführenden Literatur vorgenommen [Die aktuelle Modulbeschreibung dieses Moduls wird dieser Stellungnahme als Anlage 1) Modul 2 Grundlagen sozialer Arbeit NEU beigefügt.]
- Veränderungen im Modul 10: Die Qualifikationsziele werden um einen zweiten Punkt erweitert: „*Nach Beendigung des Moduls können die Studierenden soziologische Grund-*

III Appendix

1 Stellungnahme der Berufsakademie

lagen in Abgrenzung zu anderen Wissenschaftsdisziplinen verstehen“. Die Lehrinhalte verändern sich wie folgt: „*Grundlagen der Soziologie mit den Spiegelstrichen Begriff und Gegenstand der Soziologie, Soziologische Schlüsselbegriffe und Theorieansätze, Individuum und Gesellschaft, Individualisierung und Pluralisierung sowie Gesellschaftliche Entwicklung mit den Spiegelstrichen Demographischer Wandel, Modernisierung und Globalisierung, Biografie und Lebenslauf, Gesellschaftliche Organisation und Wandel von Lebensläufen, Familie im gesellschaftlichen Kontext, Familie Rollen und Interaktionsformen.*“ [Die aktuelle Modulbeschreibung dieses Moduls wird dieser Stellungnahme als Anlage 4) Modul 10 Gesellschaftliche Funktion Sozialer Arbeit NEU beigefügt.]

Seite 6 dieses Akkreditierungsberichtes: „*Bei dem grundsätzlich gut geeigneten Curriculum sieht die Gutachtergruppe an einigen Punkten Verbesserungsmöglichkeiten. So empfiehlt sie, die Reihenfolge der Module zu überdenken und die Module, in denen grundlegende Methoden vermittelt werden (insbesondere die Module 18 „Gruppenarbeit“ und 19 „Einzelfallhilfe“)* früher als im 4. bzw. 5. Semester anzubieten.“

Die Empfehlung der Gutachtergruppe wird wie folgt umgesetzt: Wie oben bereits angesprochen, werden die psychologischen Grundlagen jetzt im ersten Semester behandelt, so dass eine Verlegung des Moduls 24 *Entwicklungspsychologie* vom ersten ins zweite Semester sinnvoll erscheint. Im Lehrbereich der Handlungsfelder besteht somit die Möglichkeit das Modul 16 *Grundlagen von Beratung und Betreuung* ins erste Semester vorzuverlegen. Das Modul 17 *Öffentlichkeitsarbeit (neu 20)* wird vom dritten in das sechste Semester verlegt, um so die Möglichkeit zu schaffen, das Modul 18 *Gruppenarbeit (neu 17)* vom vierten ins dritte und das Modul 19 *Einzelfallhilfe (neu 18)* vom fünften ins vierte Semester zu verlegen. Das Modul 20 *Gemeinwesenarbeit (neu 19)* wird dann im fünften Semester angeboten. Der zeitlichen Logik folgend werden die Modulnummerierungen angepasst. [Die aktuelle Modulübersichtstabelle wird dieser Stellungnahme als Anlage 7) Modulübersicht NEU beigefügt.]

Seite 8 dieses Akkreditierungsberichtes: „*Mit den Partnereinrichtungen besteht Konsens darüber, dass sich die Vergütung der Studierenden am BAföG-Höchstsatz orientieren soll. Durch die Vergütung ist der Lebensunterhalt der Studierenden gesichert, so dass es für sie nicht erforderlich sein wird, fachfremden Nebentätigkeiten nachzugehen. Dies stellt einen Beitrag zur Studierbarkeit dar. Obwohl von der Berufsakademie betont wurde, dass mit den Partnereinrichtungen Konsens in diesem Punkt besteht, empfiehlt die Gutachtergruppe, im Rahmenvertrag Soziale Arbeit verbindlich festzuhalten, dass sich die Vergütung der Studierenden am BAföG-Höchstsatz orientieren soll, und diese Information auch den Studierenden zugänglich zu machen.*“

Die Empfehlung der Gutachtergruppe wird wie folgt umgesetzt: Zwischen den bisherigen Punkten 5 und 6 wird folgender Satz eingefügt: „*6. Die Ausbildungsvergütung sollte sich am aktuellen BAföG-Höchstsatz für Studierende orientieren.*“

Damit auch sichergestellt ist, dass allen Studierenden diese Empfehlung aber auch die anderen Regelungen des Rahmenvertrages, der zwischen der Akademie und den Partnereinrichtungen geschlossen wird, zur Kenntnis gelangt, wird ihnen vor Studienbeginn ein

III Appendix

1 Stellungnahme der Berufsakademie

Exemplar des Rahmenvertrages durch die Akademie zur Verfügung gestellt. [Der aktuelle Rahmenvertrag wird dieser Stellungnahme als Anlage 6) Rahmenvertrag Soziale Arbeit NEU beigelegt.]

Seite 9 dieses Akkreditierungsberichtes: *„Die Gutachtergruppe hält die Maßnahmen zur Beratung und Betreuung der Studierenden für angemessen. Sie gibt aber zu bedenken, dass die Studierenden im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeiten voraussichtlich häufig mit belastenden Situationen konfrontiert sein werden. Daher empfiehlt sie, bei den Angeboten im Rahmen des Studiengangs eine Reflektion bzw. Supervision für die Studierenden mitzudenken. Dieses freiwillige Querschnittsangebot sollte sich als Roter Faden durch das Studium ziehen.“*

Die Empfehlung der Gutachtergruppe wird wie folgt umgesetzt: Die Semestergespräche sowie die Präsenzveranstaltungen zu den Praxis-Transfer-Projekten sind geeignet, eine Reflexion von belastenden Situationen zu initiieren und sofern die Problemfelder es erlauben, in der Studierendengruppe zu diskutieren und Lösungsansätze zu erarbeiten. Somit ist sichergestellt, dass belastende Situationen systematisch erfasst werden und den Studierenden im Bedarfsfall weitergehende individuelle Beratung und Betreuung angeboten werden kann. Hierfür werden ausgewählte Dozenten als Mentoren zur Verfügung stehen. Die Bereitschaft, an einem Mentorenprogramm mitzuwirken, hat die Mehrzahl der am Studiengang beteiligten Dozentinnen und Dozenten bekundet.

Seite 9 dieses Akkreditierungsberichtes: *„Zudem empfiehlt die Gutachtergruppe, dass die Berufsakademie die Studierenden noch proaktiver als bisher auf Unterstützungsmöglichkeiten bei Problemen hinweisen sollte. Dies gilt beispielsweise auch für die bestehenden Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung.“*

Die Empfehlung der Gutachtergruppe wird wie folgt umgesetzt: Die Studierenden erhalten zu Studienbeginn eine Druckversion des Studienbuches für ihren entsprechenden Studienjahrgang. Dieses Studienbuch wird um einen prominenten Punkt erweitert, der mit „Individuelle Beratung, Betreuung und Informationen“ betitelt werden könnte. Hier werden dann Beispielfragen und -probleme aufgezeigt, bei denen die Akademie ein individuelles und vertrauliches Gespräch anbietet und die Ansprechpartnerin bzw. den Ansprechpartner benennt; es erfolgt ein expliziter Hinweis darauf, dass Studierende mit besonderen und/oder akuten Problemlagen spezielle durch Expertinnen bzw. Experten angebotene Einzelberatungen in Anspruch nehmen können und wie die Regelungen für solche Fälle aussehen; die Regelungen zum Nachteilsausgleich werden zusammengefasst und es wird auf die entsprechenden Bestimmungen in der Prüfungsordnung hingewiesen.

Seite 10 dieses Akkreditierungsberichtes: *„In den Partnereinrichtungen werden die Studierenden von Ausbilder/innen betreut. Im Rahmenvertrag heißt es dazu, dass die Ausbildung von einem Ausbilder angeleitet wird, „der eine dem Ausbildungsziel – Lösung praktischer Probleme auf wissenschaftlicher Grundlage – angemessene Ausbildung*

III Appendix

1 Stellungnahme der Berufsakademie

und/oder hinreichende einschlägige Berufserfahrung in entsprechend gehobenen Funktionen erworben hat“. Der Gutachtergruppe erscheint die Definition der erforderlichen Qualifikation der Ausbilder/innen als zu schwach. Sie empfiehlt dringend, verbindlich festzulegen, dass die Ausbilder/innen in den Praxisstellen über eine Qualifikation verfügen sollen, die § 5, Absatz 2 der „Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit und der Heilpädagogik (SozHeilVO)“ entspricht. Hier heißt es: „Die Anleitung erfolgt durch eine staatlich anerkannte Sozialarbeiterin, einen staatlich anerkannten Sozialarbeiter, eine staatlich anerkannte Sozialpädagogin oder einen staatlich anerkannten Sozialpädagogen, die oder der über mindestens zweijährige Berufserfahrung im jeweiligen Berufsfeld verfügt. (...)“.

Die dringende Empfehlung der Gutachtergruppe wird wie folgt umgesetzt: Der Rahmenvertrag wird im Punkt 3, wie von der Gutachtergruppe vorgeschlagen geändert: *„Der Ausbildungsbetrieb erklärt, dass er nach Art und Ausstattung geeignet ist, die erhöhten Anforderungen der Ausbildung nach dem Nds. BAKadG zu erfüllen. Er erklärt weiterhin, dass die Anleitung durch eine staatlich anerkannte Sozialarbeiterin, einen staatlich anerkannten Sozialarbeiter, eine staatlich anerkannte Sozialpädagogin oder einen staatlich anerkannten Sozialpädagogen, die oder der über mindestens zweijährige Berufserfahrung im jeweiligen Berufsfeld verfügt, erfolgt.“* [Der aktuelle Rahmenvertrag wird dieser Stellungnahme als Anlage 6) Rahmenvertrag Soziale Arbeit NEU beigelegt.]

Seite 12 dieses Akkreditierungsberichtes: *„Insgesamt begrüßt die Gutachtergruppe die umfangreichen und überzeugenden Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung. Sie bemängelt nur ein Detail. Die Gespräche an der Berufsakademie ergaben, dass die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen nicht immer den Studierenden rückgemeldet werden. Eine solche Rückmeldung muss prinzipiell erfolgen.“*

Der Hinweis der Gutachtergruppe wird zum Anlass genommen, folgende Maßnahmen zu planen: Der Zeitpunkt der Veranstaltungsevaluation soll in Zukunft so gelegt werden (z.B. in der sechsten von insgesamt 10 Veranstaltungen), dass der Dozentin bzw. dem Dozenten die Möglichkeit bleibt, der Studierendengruppe eine Rückmeldung noch während der Veranstaltung zu geben. Weiterhin werden besonders auffällige Evaluationsergebnisse, die Handlungsbedarf vermuten lassen, Gegenstand der Semestergespräche. Die Dozentin bzw. der Dozent kann auf Wunsch an dieser Gesprächsrunde teilnehmen.

Seite 15 dieses Akkreditierungsberichtes: *„Für die Module 21 „Projektstudium: Projektplanung“ sowie 22 „Projektstudium: Projektdurchführung“ wird in der Prüfungsordnung jeweils nur eine Prüfungsleistung angegeben. In den dazugehörigen Modulbeschreibungen ist dies nicht ganz eindeutig. Die Gutachtergruppe empfiehlt hier, die Prüfungsanforderungen in allen Dokumenten eindeutig zu definieren.“*

Die Empfehlung der Gutachtergruppe wird wie folgt umgesetzt: In den Modulbeschreibungen der Module 21 Projektstudium: Projektplanung und 22 Projektstudium: Projektdurchführung wird als Prüfungsform H für Hausarbeit eingetragen. Die abschließende Tabelle in der

III Appendix

1 Stellungnahme der Berufsakademie

Prüfungsordnung wird entsprechend angepasst. Die für diese Module vorgesehenen Vorträge sind Teil dieser Hausarbeiten, wie sie im Akkreditierungsantrag (vgl. S. 36) formuliert sind. Dort steht: „Sie [die Hausarbeit] kann mit einem kurzen Vortrag zentraler Ergebnisse verbunden sein, der dann nur zu einem geringen Anteil zur Bewertung der Leistung herangezogen wird.“

Seite 15 dieses Akkreditierungsberichtes: „Die Prüfungsordnung liegt im Entwurf vor. Sie wurde einer Rechtsprüfung unterzogen, jedoch noch nicht veröffentlicht, worin die Gutachtergruppe einen formalen Mangel sieht. Die Prüfungsordnung ist zu veröffentlichen und in Kraft zu setzen. Die Berufsakademie plant dies für Anfang Mai 2014.“

Der formale Mangel ist wie folgt behoben worden: Auf der Mitgliederversammlung der VWA/BA Lüneburg am 06.05.2014 sind die Prüfungsordnung und die Studienordnung in Kraft gesetzt worden. Sie wird den beteiligten Studierenden und Einrichtungen zugänglich gemacht. Ein Auszug aus dem Protokoll der Mitgliederversammlung wird dieser Stellungnahme als Anlage 7 beigefügt.

(Dr. Dirk Nissen, VWA/BA Lüneburg, Geschäftsführer, 15. Mai 2014)